Baumschutzsatzung der Stadt Ilsenburg

Vorbemerkung

Bäume sind unverzichtbarer Bestandteil unserer Landschaft, der Dörfer und Städte. Sie regulieren den Wasserhaushalt, mindern Windgeschwindigkeit und Erosion sowie Lärm- und Staubbelästigungen.

Sie verbessern das Mikroklima, bieten Tieren und Pflanzen Lebensraum und erzeugen Sauerstoff.

Die Baumschutzsatzung stellt sicher, dass Eingriffe in den Baumbestand der Stadt nicht ohne rechtliche Einflussnahme geschehen. Begleitend sollen das Interesse und das Verständnis der Bürger für den Schutz von Bäumen, Hecken und Gehölzgruppen geweckt werden.

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 15 NatSchG LSA vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659, 662) hat der Stadtrat der Stadt Ilsenburg in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende Satzung (Beschluss Nr. 6.121/2015) neu beschlossen:

Satzung zum Schutz des Baumbestandes für die Stadt Ilsenburg

in der Fassung der 3. Änderung vom 25. November 2015

§ 1

Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung werden der Baum- und Heckenbestand sowie Gehölzgruppen und Großsträucher zur:
Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes,
Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen,
Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
Erhaltung des artenreichen Baumbestandes,
Erhaltung des Lebensraumes der Tierwelt und
zur Sicherung der Naherholung in der Stadt Ilsenburg als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Ilsenburg innerhalb der Grenzen der zusammenhängenden Bebauung und in Parks.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind stammbildende Gehölze mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, jeweils gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden. Liegt der Kronensatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronensatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge bindend, wobei ein Stamm davon einen Umfang von mindestens 50 cm haben muss.

(2) Geschützt sind Eiben, Rotdorn, Weißdorn und Mehlbeere, deren Stammumfang mindestens 30 cm beträgt, eine Messhöhe ist hier, anders als in Nr. 1 nicht gegeben.

(3) Geschützt sind Hecken mit einer Mindestfläche von 20 m².

(4) Geschützt sind Gehölzgruppen, die aus mindestens 5 Büschen oder Bäumen mit einer Höhe von jeweils mindestens 2,50 m bestehen oder die eine geschlossene bewachsene Fläche mit einem Durchmesser von mehr als 5 m an der engsten Stelle aufweisen und mit einer Mantel- und Kernzone als abgegrenztes Gebiet erkennbar sind.

(5) Die Satzung findet keine Anwendung auf

a) Beerenobstkulturen
b) Korbweidenkulturen
c) Weihnachtsbaumkulturen
d) Baumschulkulturen
e) Obstbäume in Gärten, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien
f) Obstbäume in Obstbaumanlagen
g) Gehölze innerhalb eines Waldes, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft genutzt werden
h) Bäume die anderweitig nach NatSchG LSA unter Schutz gestellt sind
i) Gärten in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetztes
j) auf Zierhecken die regelmäßig, mehrmals in der Vegetationsperiode in Form geschnitten werden
k) Parks, die anderweitig nach DSchG LSA unter Schutz gestellt sind
l) Birken
m) Fichten, Tannen und Kiefern

(6) Die Vorschriften dieser Satzung gelten, unabhängig von ihrem Entwicklungsstand, bei Anpflanzungen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 – 4 nicht erfüllt sind, oder sie nach Abs. 5 vom Schutz ausgenommen werden.

(7) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume oder Hecken, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen enthalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 – 4 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 5 vom Schutz ausgenommen wären. Die zu schützenden Baum-, Hecken- und Gehölzbestände sind im Text des Bebauungsplanes zu bezeichnen.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

(1) Verboten ist, geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen durch Fällen oder Roden zu entfernen, sie zu zerstören, sie zu schädigen oder ihren Weiterbestand durch ausästen oder ausbrechen von Ästen zu beeinträchtigen bzw. Eingriffe an den genannten Objekten vorzunehmen, die deren charakteristisches Aussehen wesentlich verändern oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigen.

(2) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere:

a) Beschädigungen der Rinde ;
b) Störungen im Wurzelbereich oder unter der Baumkrone (Traufbereich+1m) durch Bodenverdichtungen, Bodenversiegelungen durch Abgrabungen und Ausschachtungen, durch Absenken des Grundwassers, durch baubedingte Vernässung oder Überstauung;
c) das Lagern und Anschütten jeglicher Stoffe an den Stammfuß;
d) die unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, Kompost, Gülle oder Jauche;
e) das Verkippen von Salzen, Lösungsmitteln, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Zement, anderen Bindemitteln oder Abwässern;
f) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
g) das Befestigen von Schildern und Werbeanlagen jeglicher Art, Lichtsignalanlagen, Lampen oder anderen Gegenständen an den Gehölzen;
h) das Entfachen offener Feuer oder Unterhalten von Feuerstellen in einem Abstand bis 5 m von der Kronentraufe der geschützten Gehölze;
i) die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide) soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind;
j) die Anwendung von Streusalzen soweit der Kronenbereich der Bäume nicht zur befestigten Straßenfläche gehört

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Fachgerechte Pflege -und Erhaltungsmaßnahmen, durch die das charakteristische Aussehen der Gehölze nicht wesentlich verändert wird oder das Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt wird dürfen vorgenommen werden.

(2) Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, welche von den geschützten Gehölzen ausgeht. Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, wenn

a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume, Hecken oder andere geschützte Landschaftsbestandteile zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
c) ein Baum, eine Hecke oder anderer geschützter Landschaftsbestandteil stark geschädigt oder krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
d) die Beseitigung eines Baumes, einer Hecke oder einer Gehölzgruppe aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
e) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
f) von einem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind.

(2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gem. § 6 ist bei der Stadtverwaltung schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen.
Werden die betreffenden Bäume, Hecken und Gehölzgruppen anderweitig genau dargestellt (Fotos, Skizzen), kann auf den Lageplan verzichtet werden.

(2) Die Erlaubnis auf Grund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann widerrufen oder befristet ausgesprochen werden. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers eine oder mehrere Ersatzpflanzungen und deren Erhalt und Pflege, soweit dies angemessen und zumutbar ist, fordern.
Die Anzahl der durchzuführenden Ersatzpflanzungen bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt dieser je nach Baumart, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 100 cm ist als Ersatz ein Baum oder ein Busch zu pflanzen. Für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ist ein zusätzlicher Baum zu pflanzen.
Die Ersatzpflanzungen sollen den durch die Beseitigung der Gehölze eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild in ausreichendem Maße ausgleichen oder ersetzen.
Die Ersatzpflanzung ist auf den Flächen durchzuführen auf denen die zur Beseitigung freigegebenen Bäume, Hecken oder Gehölze standen. Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, sollen die Ersatzpflanzungen in der Nähe dieser Flächen erfolgen.
Die Verpflichtung der Ersatzpflanzung umfasst auch die notwendige Pflege (bis 3 Jahre nach der Pflanzung) und gegebenenfalls den Ersatz der nachgepflanzten Gehölzarten.

(3) Ist die Ersatzpflanzung auf den o.g. Flächen ganz oder teilweise unmöglich, ist auf anderen Flächen des Antragstellers in Ilsenburg zu pflanzen. Ist auch dies ganz oder teilweise unmöglich, ist die Ersatzpflanzung in Abstimmung mit der Stadt auf kommunaler Fläche vorzunehmen. Dafür eventuell erforderlich werdende Leistungen der Stadt werden dem Antragsteller durch Bescheid auferlegt.

(4) Bei Nichterfüllung von Auflagen kann Zwangsgeld auferlegt werden. Ebenso kann die Erfüllung der Auflagen auf dem Wege der Ersatzvornahme anderenorts vollstreckt werden (§ 55 SOG LSA).

§ 8

Anordnung und Duldung von Maßnahmen

(1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen zur Pflege und zum Schutz von gefährdeten und geschützten Bäumen, Hecken und Gehölzgruppen durchführt.

(2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, Hecken oder Gehölzgruppen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 9

Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück im Sinne des § 3 geschützten Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen, ihr Standort, die Art, bei Bäumen der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 dem Bauantrag beizufügen.

§ 10

Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert, ihren Weiterbestand gefährdet oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen in angemessenem Umfang durch Ersatzanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder sonstige Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 10 Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er Maßnahmen zur Folgenbeseitigung zu dulden.

§ 11

Haftung der Rechtsnachfolger

(1) Für die Erfüllung der Verpflichtung nach den §§ 7 und 10 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der GO LSA, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume oder sonstige geschützte Landschaftsbestandteile entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt, ihren Weiterbestand gefährdet oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gem. § 7 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt,
c) eine Anzeige gem. § 5 (2) unterlässt oder
d) einer vollziehbaren Handlung gem. § 10 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **2.500 €uro** geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ilsenburger Stadtrates am 25. November 2015 beschlossen und tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Ilsenburg in der Fassung der 1. Änderung vom 12. Mai 2004 inkl. ihrer 2. Änderung vom 18.04.2007 außer Kraft.

Ilsenburg, den 07.03.2016

Loeffke
Bürgermeister